Jahrgang VII download int Juliw 1927 jezentrum.at Nummer 13

ENTOMOLOGISCHER ANZEIGER

Offizielles Organ des Verbandes Deutschsprachlicher Entomologen-Vereine (V. D. E. V.) — Sitz: Frankfurt (Main).

Herausgegeben und redigiert von Adolf Hoffmann, Wien.

Bemerkungen zu dem "Report of the British National Committee on Entomological Nomenclature".

Von Dr. Franz Poche, Wien.

(Fortsetzung.)

Bemerkungen. - Gemäß Art. 11 gilt die im ersten Absatz von Art. 28 enhaltene Bestimmung über die Verwerfung von Speciesnamen wegen Homonymie eo ipso auch für Subspeciesnamen. Dagegen ermöglicht sie nicht, wie ohneweiteres ersichtlich ist, die Verwerfung von Art- und Unterartnamen, wenn der gleiche Name bereits früher in Verbindung mit dem gleichen Gattungs-, aber einem anderen Artnamen als neuer Name für eine andere Subspecies eingeführt worden ist, da in solchen Fällen eben nicht die gleiche Kombination von Gattungs- und Artnamen vorliegt. Es ist aber ganz zweifellos und entspricht wohl sicher auch den Intentionen der Verfasser, daß in diesen Fällen der jüngere Art- oder Unterartname wegen Homonymie verworfen werden muß, daß also in einer Gattung N nicht eine Art oder Unterart N albus oder N vulgaris albus heißen darf, wenn bereits früher für eine andere Subspecies der Name N major albus als neuer Name eingeführt wurde. Die von mir vorgeschlagene Formulierung umfaßt auch diese Fälle und ist meiner Meinung nach überdies klarer und leichter vorständlich. Ferner soll sich die in Rede stehende Bestimmung jedenfalls nicht nur auf Namen beziehen, die in der ursprünglichen Beschreibung einer Art oder Unterart gebraucht worden sind, sondern auf alle Namen, die als neue Namen für diese eingeführt worden sind, also auch auf nomina nova, sodaß nur bloße ältere gleiche Kombinationen von Gattungs- und Artnamen nicht unter sie tallen sollen (also jene Fälle, in denen eine ursprünglich X-us albus Smith genannte Art später in das Genus N gestellt und

demgemäß N albus genannt und noch später für eine andere Art oder Unterart der Name N albus Brown oder N major albus Brown neu eingeführt worden ist). (Solange der Name albus Smith in der Gattung N noch als giltiger Name besteht, fällt der Name albus Brown unter die - entsprechend zu formulierende [s. unten] - Bestimmung des nächsten Absatzes.) -Die scharfe Unterscheidung von primären und secundären Homonymen ist sehr verdienstlich und wichtig im Hinblick auf die mit Recht sehr verschiedene Behandlung dieser beiden Gruppen von Namen, wie sie weiterhin in den Artikeln 29 und 30 vorgesehen ist. Das völlige Fehlen einer solchen Unterscheidung in den Internationalen Regeln stellt einen erheblichen Mangel dieser dar, wie der Sache nach auch Götz, 1923 und ich, 1926 a, p. 351 f. dargelegt haben. Die Grenze zwischen jenen beiden Begriffen wird nach dem Wortlaute der einschlägigen Bestimmungen allerdings in unhaltbarer und widerspruchsvoller und der wirklichen Absicht der Autoren selbst jedenfalls nicht entsprechender Weise gezogen. Denn nach ienem Wortlaute würde ein Name oft gleichzeitig sowohl ein primäres wie ein secundäres Homonym sein. während diese Begriffe einander natürlich ausschließen sollen, wie schon aus der erwähnten sehr verschiedenen Behandlung der unter sie fallenden Namen hervorgeht. Und zwar würde jener Fall immer dann vorliegen, wenn infolge der Vereinigung zweier Genera ein Tier in eine Gattung gebracht wird, deren Name schon bei der Einführung eines gleichen älteren Art- oder Unterartnamens für eine andere Species oder Subspecies in Verbindung mit diesem gebraucht worden ist und in der dieser noch als giltiger Name besteht. Beispiel: Infolge der Vereinigung der Gattungen X-us und N wird X-us ater Smith (1910) im lahre 1920 als N ater in das Genus N gebracht, das bereits eine bei deren Aufstellung im Jahre 1900 als Nater Brown beschriebene Species enthält. Ater Smith wäre somit sowohl ein primäres wie ein secundäres Homonym. Ferner müßten in allen jenen Fällen, wo eine Art erst nachträglich infolge der Vereinigung zweier Genera in eine Gattung gestellt wird, die bereits eine den gleichen, aber jüngeren Artnamen als giltigen Namen tragende und schon bei dessen Einführung ihr zugerechnete Species enthält, beide Artnamen verworfen werden, nämlich der der ersteren Art als primäres und jener der letzteren als secundäres Homonym. Selbstverständlich würde dies jedesmal eine gänzlich überflüssige Namensänderung bedingen und wäre somit

durchaus zweckwidrig. Beispiel: Infolge der Vereinigung der Genera X-us und N wird X-us ater Smith (1900) im Jahre 1920 als Nater in das Genus N gestellt, das eine schon bei deren Aufstellung im Jahre 1910 Nater Brown genannte Species enthält. Es müßte somit nach der Formulierung der in Rede stehenden Bestimmungen der Name ater Smith als primäres und der Name ater Brown als secundares Homonym verworfen werden. Und andererseits gestatten jene Bestimmungen die Verwerfung von Art- und Unterartnamen nicht in bestimmten Fällen, in denen ganz zweifellose, im höchsten Grade störende Homonymie vorliegt, nämlich dann, wenn eine Art oder Unterart aus einem bestehen bleibenden Genus in eine andere Gattung. die bereits eine den gleichen Art- oder Unterartnamen tragende, bei dessen Einführung ihr aber noch nicht zugerechnete Species oder Subspecies enthält, versetzt oder innerhalb dieser Gattung neu aufgestellt wird. Denn wie ohneweiteres ersichtlich, lassen sich diese Fälle unter keine jener beiden Bestimmungen subsumieren. Auch in dieser Hinsicht ist also eine entsprechende Änderung derselben unbedingt geboten.

Zur Bezeichnung der betreffenden Begriffe schlage ich an Stelle von "primäres Homonym" und "secundäres Homonym" die Termini unbedingtes Homonym und bedingtes Homonym vor. Denn diese drücken das Wesen der beiden Klassen von Homonymen in viel zutreffenderer Weise aus als jene. Bei unbedingten Homonymen besteht nämlich ihre Eigenschaft als Homonyme unabhängig von allen anderen Umständen und Bedingungen, also tatsächlich unbedingt; bei bedingten Homonymen besteht sie dagegen nur dann, wenn die betreffenden Arten oder Unterarten in einem Genus vereinigt werden, ist also von der jeweiligen systematischen Anschauung bedingt. Dagegen wird ein bedingtes, bzw. secundäres Homonym durchaus nicht immer erst secundär zu einem Homonym, sondern kann sehr wohl bereits bei der Einführung des betreffenden Namens ein solches sein; und zwar ist dies immer dann der Fall, wenn ein Speciesoder Subspeciesname bei seiner Einführung mit dem Namen einer Gattung verbunden wird, die bereits eine den gleichen Art- oder Unterartnamen tragende, bei dessen Einführung ihr aber noch nicht zugerechnete Species oder Subspecies enthält (cf. oben p. 149 und unten p. 154). Ferner sei darauf hingewiesen, daß die Termini unbedingtes Homonym und bedingtes Homonym den schon seit längerer Zeit für analoge Begriffe gebräuchlichen Termini unbedingtes Synonym und bedingtes Synonym ungleich besser entsprechen als die Ausdrücke primäres Homonym und secundäres Homonym.

Der nachfolgende Teil des Art. 28 kann in der vorliegenden Form der Kritik ebenfalls nicht standhalten, wie ich bereits 1912 d ausgeführt habe. - Vor allem ergibt sich aus ihm in Verbindung mit Art. 27 und dem ersten Absatz der zu Art. 29 gehörenden Ratschläge eine prinzipiell verschiedene Behandlung der Art- und der Gattungsnamen. Da aber diese beiden Kategorien von Namen in prinzipiell gleicher Weise nach dem Prioritätsgesetz geregelt werden, so ist es durchaus unberechtigt und inconsequent, bei ihrer nomenklatorischen Behandlung an dere Unterschiede zwischen ihnen zu machen als jene, die in ihrer verschiedenen Anwendungsweise in sachlicher oder sprachlicher Hinsicht begründet sind (z. B. Verbot gleicher Gattungsnamen innerhalb des ganzen Tierreichs, gleicher Artnamen nur innerhalb einer Gattung; grammatikalische Übereinstimmung adjektivischer Artnamen mit dem Genusnamen). Für den hier in Rede stehenden Unterschied in der Behandlung der Art- und der Gattungsnamen ist aber keinerlei irgendwie stichhaltiger Grund vorhanden; denn das der betreffenden Bestimmung offensichtlich zugrunde liegende Motiv, daß Speciesnamen der in ihr angeführten Kategorien leicht miteinander verwechselt werden können, gilt natürlich genau ebenso für Genusnamen, die von einander ebensowenig verschieden sind. - Ferner sind die Fälle, in denen Artnamen gleicher Abstammung und Bedeutung als gleich betrachtet werden sollen, in der uns hier beschäftigenden Bestimmung in völlig willkürlicher, unter keinerlei einheitlichen Gesichtspunkt zu bringender Weise ausgewählt. Denn sie umfassen Namen, die sich teils nur durch verschiedene Orthographie unterscheiden, teils aber durch eine auch beim Sprechen deutlich zum Ausdruck kommende Verschiedenheit des Stammes (das Vorhandensein oder Fehlen eines c vor t) oder eines Suffixes (Anfügung des Suffixes ensis oder aber iensis an geographische Namen), wobei jedoch sowohl in der ersteren wie in der letzteren Kategorie von Namen keineswegs etwa alle in sie gehörenden Fälle oder überhaupt eine einheitliche Gruppe dieser als Gleichheit der Namen bedingend betrachtet werden sondern nur einzelne, in völlig willkürlicher Weise herausgegriffene solche. - Unter keinen Umständen zu billigen ist es, Namen, die sich durch Anfügung des Suffixes ensis oder aber iensis an einen geographischen Namen

oder durch das Vorhandensein oder Fehlen eines c vor t unterscheiden, als gleich zu betrachten. Denn dies sind, wie bereits gesagt, nur einzelne, völlig willkürlich herausgegriffene Fälle aus der betreffenden oben bezeichneten großen Gruppe von Namen, denen zudem gewiß praktisch keine nennenswerte Bedeutung zukommt, sodaß es auch in dieser Hinsicht gänzlich unbegründet ist, für sie Ausnahmsbestimmungen — denn um solche handelt es sich dabei! - aufzustellen. Dagegen erkenne ich vollkommen an, daß es eine sehr bedeutende Belastung des Gedächtnisses darstellt und beim Sprechen meist überhaupt unmöglich ist. Namen gleicher Abstammung und Bedeutung — diese Begriffe enge gefaßt auseinanderzuhalten, die sich lediglich durch verschiedene Orthographie, bzw. durch verschiedene Umschreibung aus dem Griechischen von einander unterscheiden, und daß daher wenigstens vom praktischen Standpunkte aus gewichtige Gründe dafür sprechen, solche Namen als gleich zu betrachten. Für Namen, die sich lediglich durch richtige oder aber falsche Umschreibung aus dem Griechischen von einander unterscheiden, ergibt sich ohnedies schon aus ihrer Subsumierung unter den Art 15 (s. das oben p. 73 u. 81 f. über diesen Gesagte), daß sie ebenso wie die anderen unter diesen Artikel fallenden Namen als gleich zu betrachten sind; immerhin ist es aber behufs Ausschließung etwaiger Meinungsverschiedenheiten zweckmäßig, dies ausdrücklich auszusprechen. Die bereits unter den genannten Artikel fallenden Beispiele sind dementsprechend in dem hier in Rede stehenden zu streichen. Will man nun auch Namen gleicher Abstammung und Bedeutung, die sich nur durch verschiedene Orthographie von einander unterscheiden, als gleich betrachten, so muß man dies nach dem vorstehend Gesagten natürlich consequent bei allen dieser Bedingung entsprechenden Namen tun, und zwar ebensowohl bei Gattungs- wie bei Artnamen. Natürlich ist dabei auch genau zu präcisieren, was unter nur orthographischen Verschiedenheiten zu verstehen ist.

Nicht zutreffend formuliert ist endlich die einleitende Bestimmung des hier in Rede stehenden Teiles des Art. 28, daß die daselbst angeführten Artnamen als Homonyme zu betrachten sind. Was gemeint ist, ist vielmehr, daß die betreffenden Namen als gleich zu betrachten sind; zu Homonymen werden sie aber selbstverständlich erst dann, wenn sie unter die Bedingungen eines der beiden ersten Absätze des Art. 28 fallen.

Anträge. — a) Die beiden ersten Absätze von Art. 28 sind durch Folgendes zu ersetzen: "Ein Art- oder Unterartname ist als unbedingtes Homonym zu verwerfen, wenn er bei seiner Einführung in Verbindung mit dem gleichen Gattungsnamen gebraucht worden ist, mit dem bereits früher der gleiche Artoder Unterartname bei seiner Einführung für eine andere Einheit verbunden worden ist.

Wenn eine Gattung zwei verschiedene Arten oder Unterarten enthält, die gleiche Art- oder Unterartnamen tragen, von denen wenigstens einer bei seiner Einführung nicht in Verbindung mit dem betreffenden Gattungsnamen gebraucht wurde, so ist der jüngere Art- oder Unterartname als bedingtes Homonym zu verwerfen.

Sind die zwei Namen gleich alt, so ist in beiden Fällen die Entscheidung des ersten revidierenden Autors dafür maßgebend, welcher von ihnen als unbedingtes, bzw. bedingtes Homonym zu verwerfen ist."

- b) Der übrige Teil des Art. 28 ist entweder zu streichen oder (besser) durch die nachstehende, am Ende von Art. 26 hinzuzufügende Bestimmung zuzersetzen: "Als gleiche Namen gelten:
- (a) Namen in der ursprünglichen und in der gemäß Art. 15 berichtigten Schreibung.
- (b) Namen gleicher Abstammung und Bedeutung (welche Begriffe eng zu fassen sind), die sich von einander nur durch verschiedene Orthographie unterscheiden.

Als verschiedene Orthographie ist anzusehen:

- (1.) Die Schreibung mit ae, oe oder e (z. B. caeruleus, coeruleus, ceruleus); i oder y (z. B. silvestris, sylvestris); i oder j (z. B. maior, major); c oder k (z. B. Gecko, Gekko; camtschatcensis, kamtschatkensis); f oder ph (z. B. fuscus, phuscus).
- (2.) Die Schreibung mit einfachem oder verdoppeltem Consonanten (z. B. litoralis, littoralis; clerkella, clerckella).
- (3.) Die Aspiration oder Nichtaspiration eines Consonanten (z.B. murrheus, murreus; lethalis, letalis; chalcedonius, calchedonius).
- (4.) Das Ausdrücken eines Umlautes vermittelst eines diakritischen Zeichens oder eines auf den betreffenden Vokal folgenden e (z. B. Mülleria, Muelleria; kröyeri, kroeyeri).

(Fortsetzung folgt.)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Entomologischer Anzeiger (1921-1936)

Jahr/Year: 1927

Band/Volume: 7

Autor(en)/Author(s): Poche Franz

Artikel/Article: Bemerkungen zu dem "Report of the British National

Committee on Entomological Nomenclature". 149-154